



Gemeinde Grävenwiesbach

Haupt - und Finanzausschuss

Grävenwiesbach, 30.09.2016

NIEDERSCHRIFT

der 3. Sitzung des Haupt - und Finanzausschusses
am Donnerstag, 29.09.2016, 19:33 Uhr bis 22:03 Uhr
im Sitzungszimmer "Wuenheim" (Erdgeschoss), des Rathauses, Bahnhofsweg 2a, 61279 Grävenwiesbach

Anwesenheiten

Vorsitz:

Stahl, Tobias

Anwesend:

Solz, Kurt

Fangmann, Laurenz

Radu, Alexander

Tillig, Rudolf (ab 20:45 Uhr – TOP 5)

Tramnitz, Christian

Entschuldigt fehlten:

Bube, Dietrich (CDU)

Vom Gemeindevorstand waren anwesend:

Seel, Roland

Von der Verwaltung waren anwesend:

Wesener, Karl

Gäste:

Schwarz-Cromm, Monika (TZ)

Klimt, Karin

Schiffer, Mikula

Puxbaumer, Yvonne

Rosik, Stephan

Sitzungsverlauf

Ausschussvorsitzender Tobias Stahl eröffnet die Sitzung des Haupt - und Finanzausschusses um 19:33 Uhr und stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt und das Gremium beschlussfähig ist.

Aufgrund eines Änderungsantrages zur Tagesordnung wird der ursprüngliche TOP 4 – Neue Satzungen für den Bereich Kindergärten vorgezogen und vor dem TOP 1 – Einwände gegen die Niederschrift von der 2. Sitzung am 23.06.2016 beraten. Die Beratung der übrigen Tagesordnungspunkte erfolgt in entsprechender Abfolge. Trotz der Verschiebungen in der Tagesordnung wird das Protokoll in der ursprünglichen Reihenfolge erstellt.

Danach erfolgt der Eintritt in die Tagesordnung.

öffentlicher Sitzungsteil

1.	Einwände gegen die Niederschrift von der 2. Sitzung am 23.06.2016
-----------	--

Es liegen keine Einwände gegen die Niederschrift vom 23.06.2016 vor. Die Niederschrift gilt damit in der vorliegenden Form als angenommen.

2.	Neue Hauptsatzung für die Gemeinde Grävenwiesbach	VL-143/2016 1. Ergänzung
-----------	--	-------------------------------------

Es sprechen die Herren Seel, Stahl, Tramnitz und Fangmann.

Die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses stellen fest, dass der Änderungsentwurf in Teilen einer redaktionellen Überarbeitung der Gliederungspunkte bedarf. Dies umfasst alle Gliederungspunkte ab § 1 Abs. 5.

Beschluss:

1. Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, den Beschluss aus der GVER-Sitzung Nr. 14-IX-07-2002 vom 12.11.2002, Teil B-TOP 7, Ziffer 2 aufzuheben.
2. Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die neue Hauptsatzung in der erarbeiteten Fassung zu beschließen.

<p style="text-align: center;">Aktuelle Satzung</p> <p style="text-align: center;">Hauptsatzung der Gemeinde Grävenwiesbach</p> <p>Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I S. 2) hat die Gemeindevertretung in Grävenwiesbach am 28. August 2001, zuletzt geändert am 03.05.2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:</p>	<p style="text-align: center;">Muster HSGB</p> <p style="text-align: center;">Hauptsatzung der Gemeinde Grävenwiesbach</p> <p>Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618) hat die Gemeindevertretung in am folgende Hauptsatzung beschlossen:</p>	<p style="text-align: center;">Änderungsentwurf</p> <p style="text-align: center;">Hauptsatzung der Gemeinde Grävenwiesbach</p> <p>Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618) hat die Gemeindevertretung in Grävenwiesbach am 11.10.2016 folgende Hauptsatzung beschlossen:</p>
<p style="text-align: center;">§ 1 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben</p> <p>(1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Gemeindevertretung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.</p> <p>(2) Der Gemeindevorstand besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Gemeindevorstand</p> <p>(1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Gemeindevertretung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.</p> <p>(2) Der Gemeindevorstand besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Hiervon unberührt bleiben die Regelungen über die Zuständigkeiten der gemeindlichen Organe.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Gemeindevorstand</p> <p>(1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Gemeindevertretung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.</p> <p>(2) Der Gemeindevorstand besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Hiervon unberührt bleiben die Regelungen über die Zuständigkeiten der gemeindlichen Organe.</p>

<p>(3) Die Gemeindevertretung überträgt dem Gemeindevorstand gemäß § 50 Abs. 1 und § 103 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Grenzregelungsverfahren nach §§ 82, 83 Baugesetzbuch (BauGB), 2. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB, 3. Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken bis zu einem Betrag von 20.000,- DM, ab 01.01.2002 15.000,- EURO, im Einzelfall, 4. Entscheidung, ob ein bestehendes Vorkaufsrecht ausgeübt wird oder nicht bis zu einem Betrag von 20.000,- DM, ab 01.01.2002 15.000,- EURO, im Einzelfall, 	<p>(3) Die Gemeindevertretung überträgt dem Gemeindevorstand gem. § 50 Abs. 1 HGO, die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verfahren zur vereinfachten Umlegung nach §§ 80 ff. Baugesetzbuch (BauGB), 2. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB, 3. Erwerb, Tausch, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken bzw. die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von EURO im Einzelfall, 4. Entscheidungen, ob ein bestehendes Vorkaufsrecht ausgeübt wird oder nicht bis zu einem Betrag von EURO im Einzelfall, 5. Entscheidungen über den Abschluss sowie die Rückabwicklung von Erbbaurechtsverträgen bis zum einem Gesamterbbaurechtszins von EURO (Höhe des jährlichen Erbbauzinses x Gesamtlaufzeit des Vertrages) im Einzelfall, 6. Veräußerung und Belastung von Erbbaurechten bis zu einem Betrag von EURO im Einzelfall, 7. Vergabe von Planungsaufträgen an Architekten und Ingenieure bis zum einem Betrag von EURO im Einzelfall, 	<p>(3) Die Gemeindevertretung überträgt dem Gemeindevorstand gem. § 50 Abs. 1 HGO, die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:</p> <p style="background-color: yellow;">Hinweis: Streichung § 103!</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verfahren zur vereinfachten Umlegung nach §§ 80 ff. Baugesetzbuch (BauGB), 2. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB, 3. Erwerb, Tausch, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken bzw. die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von 15.000,00 EURO im Einzelfall, 4. Entscheidungen, ob ein bestehendes Vorkaufsrecht ausgeübt wird oder nicht bis zu einem Betrag von 15.000,00 EURO im Einzelfall,
--	--	---

<p>5. Verkauf von Bauplätzen im Rahmen der jeweils geltenden Bauplatzvergabebeurteilungen.</p>	<p>8. Entscheidungen über den Abschluss von Werkverträgen und über gemeindliche Baumaßnahmen bis zu einem Betrag von EURO im Einzelfall,</p> <p>9. Entscheidungen über den Abschluss von sonstigen schuldrechtlichen Verträgen bis zu einer Gesamtvertragssumme von EURO (jährliche Vertragssumme x Vertragslaufzeit) im Einzelfall,</p> <p>10. Entscheidungen über Stundung, Niederschlagung, Zahlungsaufschub, Ratenzahlung und Erlass von Ansprüchen im Einzelfall,</p> <p>11. Entscheidungen über die Annahme von Schenkungen, Spenden und die Durchführung von Sponsoringmaßnahmen bis zu einem Wert der Zuwendung von ... EURO im Einzelfall,</p> <p>12.</p>	<p>5. Verkauf von Bauplätzen im Rahmen der jeweils geltenden Bauplatzvergabebeurteilungen.</p>
--	---	--

<p>Die Bindung des Gemeindevorstands an die Festsetzungen des Haushaltsplanes bleibt unberührt.</p> <p>(4) Das Recht der Gemeindevertretung, gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten durch Satzung oder Beschluss auf den Gemeindevorstand zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.</p>	<p>(4) Das Recht der Gemeindevertretung, gemäß § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten durch Satzung oder Beschluss auf einen Ausschuss oder auf den Gemeindevorstand zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.</p> <p>Nur für den Fall erforderlich, dass die Gemeindevertretung abweichend von der nach § 103 Abs. 1 Satz 2 HGO gegebenen Zuständigkeit des Gemeindevorstands eine Zuständigkeit des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin, eines/ einer einzelnen Beigeordneten oder eines anderen Gremiums (z.B. Haupt- und Finanzausschuss, Portfoliobeirat) begründen möchte:</p> <p>(5) Die Gemeindevertretung überträgt die Entscheidung über die Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen gem. § 103 Abs. 1 HGO auf.....</p> <p>Nur für den Fall erforderlich, dass die Gemeindevertretung abweichend von der nach § 105 Abs. 1 Satz 4 HGO gegebenen Zuständigkeit des Gemeindevorstands eine Zuständigkeit des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin, eines/ einer einzelnen Beigeordneten oder eines anderen Gremiums (z.B. Haupt- und Finanzausschuss, Portfoliobeirat) begründen möchte:</p> <p>(4) Die Gemeindevertretung überträgt die Entscheidung über die Aufnahme von Kassenkrediten und Kreditbedingungen, deren</p>	<p>(4) Das Recht der Gemeindevertretung, gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten durch Satzung oder Beschluss auf den Gemeindevorstand zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.</p>
---	---	---

	<p>Laufzeit mehr als ein Jahr betragen soll (§ 105 Abs. 1 Satz 4 HGO), auf.....</p> <p>§ 2 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben auf Ausschüsse</p> <p>(1) Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse folgende Ausschüsse:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Haupt- und Finanzausschuss: 2. Bauausschuss: 3. Sozialausschuss:..... 4. <p>(2) Die Ausschüsse haben ... Mitglieder. Die Gemeindevertretung überträgt den Ausschüssen die nachstehenden bestimmten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten gem. §§ 50 Abs. 1, 62 Abs. 1 HGO widerruflich zur endgültigen Beschlussfassung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Haupt- und Finanzausschuss: 2. Bauausschuss: 3. Sozialausschuss:..... 4. <p>Die Gemeindevertretung kann die Beschlussfassung in diesen Angelegenheiten durch eine Änderung der Hauptsatzung (§ 6 Abs. 2 HGO) jederzeit wieder an sich ziehen. § 51 HGO bleibt unberührt. § 1 Abs. 4 gilt entsprechend.</p>	<p>§ 2 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben auf Ausschüsse</p> <p>Die Gemeindevertretung überträgt die Entscheidung über die Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen gem. § 103 Abs. 1, Satz 2 HGO auf den HFA.</p> <p>Hinweis: Entspricht der bisherigen Beschlusslage der GVER vom 12.11.2002!</p>
--	---	--

<p>§ 2 Gemeindevertretung</p> <p>(1) Die Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung wird auf 23 festgelegt.</p> <p>(2) Die Gemeindevertretung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter wird auf 5 festgelegt.</p> <p>(3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung vertritt diese in ihren Angelegenheiten auch nach außen. Die oder der Vorsitzende vertritt die Gemeindevertretung in den von ihr betriebenen oder gegen sie gerichteten Verfahren, wenn sie nicht aus ihrer Mitte ein oder mehrere Mitglieder damit beauftragt.</p> <p>§ 3 Gemeindevorstand - (siehe § 4 HSGB) !!!</p> <p>(1) Der Gemeindevorstand arbeitet kollegial. Er besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und den Beigeordneten.</p> <p>(2) Die Zahl der Beigeordneten beträgt 8.</p>	<p>§ 3 Gemeindevertretung</p> <p>(1) Die Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung wird auf festgelegt.</p> <p>(2) Die Gemeindevertretung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter wird auf festgelegt.</p> <p>§ 4 Gemeindevorstand</p> <p>(1) Der Gemeindevorstand besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und den Beigeordneten.</p> <p>(2) Die Zahl der Beigeordneten beträgt Folgende Stellen werden hauptamtlich verwaltet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Stelle der oder des Ersten Beigeordneten 2. 	<p>§ 3 Gemeindevertretung</p> <p>(1) Die Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung wird auf 23 festgelegt.</p> <p>(2) Die Gemeindevertretung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter wird auf 5 festgelegt.</p> <p>Hinweis: Streichung Abs. 3, da Regelung in HGO!</p> <p>§ 4 Gemeindevorstand</p> <p>(1) Der Gemeindevorstand arbeitet kollegial. Er besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und den Beigeordneten.</p> <p>(2) Die Zahl der Beigeordneten beträgt 8.</p>
---	--	---

<p>§ 4 Ortsbeirat</p> <p>(1) Für die Ortsteile Grävenwiesbach, Hundstadt, Mönstadt, Heinzenberg, Laubach und Naunstadt werden Ortsbezirke nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO und des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils gültigen Fassung errichtet.</p> <p>(2) Der Ortsbeirat besteht im Ortsteil Grävenwiesbach aus 7 Mitgliedern, in den Ortsteilen Hundstadt, Heinzenberg, Laubach, Mönstadt und Naunstadt aus jeweils 5 Mitgliedern.</p>	<p>§ 5 Ortsbeirat</p> <p>(1) Für die Ortsteile und werden Ortsbezirke nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO und des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils gültigen Fassung errichtet.</p> <p>(2) Die Ortsbezirke sind wie folgt abgegrenzt:</p> <p>Der Ortsbezirk umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde ... Der Ortsbezirk umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde</p> <p>(3) Der Ortsbeirat besteht im Ortsbezirk aus (mindestens 3, höchstens 9; in Ortsbezirken mit mehr als 8.000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 19) Mitgliedern.</p> <p>im Ortsbezirk aus (mindestens 3, höchstens 9; in Ortsbezirken mit mehr als</p>	<p>§ 5 Ortsbeirat</p> <p>(1) Für die Ortsteile Grävenwiesbach, Heinzenberg, Hundstadt, Laubach, Mönstadt und Naunstadt werden Ortsbezirke nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO und des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils gültigen Fassung errichtet.</p> <p>(2) Die Ortsbezirke sind wie folgt abgegrenzt:</p> <p>Der Ortsbezirk Grävenwiesbach umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Grävenwiesbach.</p> <p>Der Ortsbezirk Heinzenberg umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Heinzenberg.</p> <p>Der Ortsbezirk Hundstadt umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Hundstadt.</p> <p>Der Ortsbezirk Laubach umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Laubach.</p> <p>Der Ortsbezirk Mönstadt umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Mönstadt.</p> <p>Der Ortsbezirk Naunstadt umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Naunstadt.</p> <p>(3) Der Ortsbeirat besteht im Ortsteil Grävenwiesbach aus 7 Mitgliedern, in den Ortsteilen Hundstadt, Heinzenberg, Laubach, Mönstadt und Naunstadt aus jeweils 5 Mitgliedern.</p>
---	---	--

	<p>8.000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 19) Mitgliedern.</p>	
	<p>§ 6 Ausländerbeirat</p> <p>(1) Der Ausländerbeirat besteht aus ... (mindestens 3, höchstens 37) Mitgliedern.</p> <p>(2) Bei der Wahl zum Ausländerbeirat wird die Briefwahl zugelassen.</p> <p>Sonderregelung für Gemeinden mit weniger als 1.000 gemeldeten ausländischen Einwohnern:</p> <p>(1) In der Gemeinde wird ein Ausländerbeirat eingerichtet, der aus ... (mindestens 3, höchstens 37) Mitgliedern besteht.</p> <p>§ 7 Film- und Tonaufnahmen</p> <p><i>In öffentlichen Sitzungen der/des Gemeindevertretung/Ausschüsse/Ortsbeiräte/ Ausländerbeirats sind Film- und Tonaufnahmen durch die Medien mit dem Ziel der Veröffentlichung oder der Übertragung im Internet zulässig. Die Film- und Tonaufnahmen sind der oder dem Vorsitzenden vor Beginn der Sitzung anzuzeigen. Die Medienvertreterin oder der Medienvertreter hat auf Verlangen der oder des Vorsitzenden einen Nachweis über ihre oder seine Berechtigung zu führen.</i></p>	<p>§ 6 Film- und Tonaufnahmen</p> <p><i>In öffentlichen Sitzungen der/des Gemeindevertretung/Ausschüsse/Ortsbeiräte/ sind Film- und Tonaufnahmen durch die Medien mit dem Ziel der Veröffentlichung oder der Übertragung im Internet nur mit Zustimmung des betreffenden Gremiums zulässig, sofern niemand aus dem Gremium widerspricht. Die Film- und Tonaufnahmen sind der oder dem Vorsitzenden vor Beginn der Sitzung anzuzeigen. Die Medienvertreterin oder der Medienvertreter hat auf Verlangen der oder des Vorsitzenden einen Nachweis über ihre oder seine Berechtigung zu führen.</i></p>

<p>§ 5 Öffentliche Bekanntmachung</p> <p>(1) Satzungen, Verordnungen sowie andere Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden mit Abdruck im Usinger Anzeiger öffentlich bekannt gemacht. Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem der Usinger Anzeiger den bekannt zu machenden Text enthält.</p> <p>Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.</p>	<p>§ 8 Öffentliche Bekanntmachungen</p> <p>(1) Satzungen, Verordnungen, öffentliche Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen sowie anderer Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden</p> <p>- mit Abdruck in ... (...-Zeitung(en) im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO bekannt gemacht oder</p> <p>- mit Abdruck im Amtsblatt im Sinne von § 5 BekanntmachungsVO der Gemeinde..... öffentlich bekannt gemacht oder</p> <p>- durch Bereitstellung auf der Internetseite im Sinne von § 5 a BekanntmachungsVO der Gemeindeunter www. öffentlich bekannt gemacht.</p> <p>Die Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite gilt nicht im Bauleitplanverfahren. Hier erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung mit Abdruck in .. (...-Zeitungen) oder im Amtsblatt.</p> <p>Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.</p> <p>Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem die ... (Zeitung oder Amtsblatt der Gemeinde ...) den</p>	<p>§ 7 Öffentliche Bekanntmachungen</p> <p>(1) Satzungen, Verordnungen, öffentliche Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen sowie anderer Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden durch Bereitstellung auf der Internetseite im Sinne von § 5a BekanntmachungsVO der Gemeinde Graevenwiesbach unter www.graevenwiesbach.de öffentlich bekannt gemacht.</p> <p><i>Die Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite gilt nicht im Bauleitplanverfahren. Hier erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung mit Abdruck in dem „Usinger Anzeiger“.</i></p> <p>Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.</p> <p>Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem der „Usinger Anzeiger“ den bekannt zu machenden Text</p>
---	--	---

	<p>bekannt zu machenden Text enthält; bei Bekanntmachung im Internet mit dem Ablauf des Bereitstellungstages</p> <p>Bei öffentlicher Bekanntmachung in mehreren Zeitungen: Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des Tages vollendet, an dem die letzte Zeitung mit der Bekanntmachung erscheint.</p> <p>(2) Abweichend von Abs. 1 werden die Ladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse, der Ortsbeiräte und des Ausländerbeirates durch Aushang an folgenden Bekanntmachungstafeln öffentlich bekannt gemacht:</p> <p>1. Ortsbezirk: ... Standort: ... 2. Ortsbezirk: ... Standort: ... 3. Ortsbezirk: ... Standort: ...</p> <p>Die Bekanntmachungstafeln sind so einzurichten, dass sie der Öffentlichkeit jederzeit zugänglich sind. Auf den bekannt zu machenden Schriftstücken ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird; auf den bekannt gemachten Schriftstücken sind Ort und Zeitpunkt des Aushanges und der Zeitpunkt der Abnahme unterschriftlich zu bescheinigen. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des ersten Tages ihres Aushanges an den dafür bestimmten Bekanntmachungstafeln vollendet. Der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Die bekannt zu machenden Schriftstücke dürfen</p>	<p>enthält; bei Bekanntmachung im Internet mit dem Ablauf des Bereitstellungstages.</p>
--	---	--

	frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.	
	Bei Bekanntmachungen im Internet:	
(2) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.	(2) Die Bekanntmachung im Internet erfolgt durch die Bereitstellung auf der Internetseite der Gemeinde unter Angabe des Bereitstellungstages. Zudem hat die Gemeinde in mindestens (...) - Zeitung im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO auf die Bekanntmachung im Internet und die einschlägige Internetadresse nachrichtlich hinzuweisen. In der Hinweisbekanntmachung ist, sofern es sich um die Bekanntmachung einer Satzung oder Verordnung der Gemeinde handelt, auf das Recht aufmerksam zu machen, diese während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrücke fertigen zu lassen. Sofern es sich um Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen handelt, ist die Stelle bzw. sind die Stellen in der Gemeindeverwaltung zu benennen, an der oder denen die öffentliche Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aushängt. (3) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.	(2) Die Bekanntmachung im Internet erfolgt durch die Bereitstellung auf der Internetseite der Gemeinde unter Angabe des Bereitstellungstages. Zudem hat die Gemeinde Grävenwiesbach im „Usinger Anzeiger“ im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO auf die Bekanntmachung im Internet und die einschlägige Internetadresse nachrichtlich hinzuweisen. In der Hinweisbekanntmachung ist, sofern es sich um die Bekanntmachung einer Satzung oder Verordnung der Gemeinde handelt, auf das Recht aufmerksam zu machen, diese während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrücke fertigen zu lassen. Sofern es sich um Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen handelt, ist die Stelle bzw. sind die Stellen in der Gemeindeverwaltung zu benennen, an der oder denen die öffentliche Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aushängt. (3) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.

(3) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 7 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung in Grävenwiesbach, Ortsteil Grävenwiesbach, Frankfurter Str. 47, zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält.	(4) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 7 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der in, Ortsteil, zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.	(4) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 7 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung in Grävenwiesbach, Ortsteil Grävenwiesbach, Bahnhofsweg 2a , zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.
(4) Soll ein Bebauungsplan in Kraft gesetzt werden, macht die Gemeinde nach Abs. 1 bekannt, dass der Bebauungsplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Sie gibt dabei an, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. Sie hält Bebauungsplan und Begründung mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.	(5) Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Gemeinde nach Abs. 1 bekannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Der Bauleitplan kann während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung in Grävenwiesbach, Ortsteil Grävenwiesbach, Bahnhofsweg 2a, Rathaus eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Dienststunden (Tageszeit) und des Auslegungsortes (Gebäude und Raum) hinzuweisen ist. In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist. Die Gemeinde hält Bauleitplan, Begründung und die	(5) Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Gemeinde nach Abs. 1 bekannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Der Bauleitplan kann während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung in Grävenwiesbach, Ortsteil Grävenwiesbach, Bahnhofsweg 2a, Rathaus eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Dienststunden (Tageszeit) und des Auslegungsortes (Gebäude und Raum) hinzuweisen ist. In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist. Die Gemeinde hält Bauleitplan, Begründung und die

	zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs. 5 bzw. § 10 Abs. 4 BauGB mit Wirksamwerden der	zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs. 5 bzw. § 10 Abs. 4 BauGB mit Wirksamwerden der
	Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft. Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs. 3 BauGB verweist.	Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft. Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs. 3 BauGB verweist.
(6) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.	(6) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.	(6) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.
§ 6 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung	§ 9 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung	§ 8 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung
(1) Die Gemeinde kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.	(1) Die Gemeinde kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verteilen.	(1) Die Gemeinde kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
(2) Personen, die als Mitglieder der Gemeindevertretung, eines Ortsbeirates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt zwanzig Jahre ein Mandat oder Amt in der Gemeinde ohne	(2) Personen, die als Mitglieder der Gemeindevertretung, eines Ortsbeirates, des Ausländerbeirates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ein Mandat oder Amt in der Gemeinde ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:	(2) Personen, die als Mitglieder der Gemeindevertretung, eines Ortsbeirates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ein Mandat oder Amt in der Gemeinde ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

Unterbrechung ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten		
Vorsitzende oder Vorsitzender der Gemeindevertretung = Ehrenvorsitzende oder Ehrenvorsitzender der Gemeindevertretung	Vorsitzende oder Vorsitzender der Gemeindevertretung = Ehrenvorsitzende oder Ehrenvorsitzender der Gemeindevertretung	Vorsitzende oder Vorsitzender der Gemeindevertretung = Ehrenvorsitzende oder Ehrenvorsitzender der Gemeindevertretung
Gemeindevertreterin oder Gemeindevertreter = Ehrengemeindevertreterin oder Ehrengemeindevertreter	Gemeindevertreterin oder Gemeindevertreter = Ehrengemeindevertreterin oder Ehrengemeindevertreter	Gemeindevertreterin oder Gemeindevertreter = Ehrengemeindevertreterin oder Ehrengemeindevertreter
Bürgermeisterin oder Bürgermeister = Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister	Bürgermeisterin oder Bürgermeister = Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister	Bürgermeisterin oder Bürgermeister = Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister
Beigeordnete oder Beigeordnete = Ehrenbeigeordnete oder Ehrenbeigeordnete	Beigeordnete oder Beigeordnete = Ehrenbeigeordnete oder Ehrenbeigeordnete	Beigeordnete oder Beigeordnete = Ehrenbeigeordnete oder Ehrenbeigeordnete
Mitglied des Ortsbeirats = Ehrenmitglied des Ortsbeirats	Mitglied des Ortsbeirats = Ehrenmitglied des Ortsbeirats	Mitglied des Ortsbeirats = Ehrenmitglied des Ortsbeirats
Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher = Ehrenortsvorsteherin oder Ehrenortsvorsteher	Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher = Ehrenortsvorsteherin oder Ehrenortsvorsteher - Mitglied des Ausländerbeirates = Ehrenmitglied des Ausländerbeirates - Vorsitzende oder Vorsitzender des Ausländerbeirates = Ehrenvorsitzende oder Ehrenvorsitzender des Ausländerbeirates	Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher = Ehrenortsvorsteherin oder Ehrenortsvorsteher
sowie Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-.....“.	- Sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte = Eine die ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-".	Sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-.....“.

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.	Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.	Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.
<p>(3) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form in einer Sitzung der Gemeindevertretung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.</p> <p>(4) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht oder die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.</p> <p>§ 7 Inkrafttreten Diese Hauptsatzung tritt am Tage* nach der Veröffentlichung in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung vom 01. März 1994 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.</p> <p>*(veröffentlicht am 05.09.2001)</p>	<p>(3) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form in einer Sitzung der Gemeindevertretung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.</p> <p>(4) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.</p> <p>§ 10 In-Kraft-Treten Diese Hauptsatzung tritt am ... in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung vom ... tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.</p> <p>Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:</p> <p>....., den (Ort, Datum)</p> <p>..... (Bürgermeister/in)</p>	<p>(3) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form in einer Sitzung der Gemeindevertretung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.</p> <p>(4) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.</p> <p>§ 9 In-Kraft-Treten Diese Hauptsatzung tritt am 01.11.2016 in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung vom 28.08.2001 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.</p> <p>Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:</p> <p>Grävenwiesbach, den 11.10.2016 (Ort, Datum)</p> <p>Der Gemeindevorstand der Gemeinde Grävenwiesbach</p> <p>..... (Bürgermeister/in)</p>

Abstimmungsergebnis:

Ja		Nein		Enthaltungen		Einstimmig	X	zurückgestellt	
----	--	------	--	--------------	--	------------	---	----------------	--

3.	Neue Entschädigungssatzung für die Gemeinde Grävenwiesbach	VL-144/2016 1. Ergänzung
-----------	---	-------------------------------------

Es sprechen die Herren Stahl, Fangmann, Tramnitz, Solz, Wesener, Seel und Radu.
Nach ausführlicher Beratung werden die folgenden Änderungsanträge gestellt:

1.) Antrag UB-Fraktion, Hr. Fangmann:

§ 1 Verdienstausschlag, Abs. 1: Reduktion pauschale Abgeltung der Ansprüche auf 0,00 EURO pro Sitzung.

§ 1 Verdienstausschlag, Abs. 5: Reduktion Höchstbetrag der Verdienstausschlagpauschale je Stunde auf EURO 0,00.

§ 3 Aufwandsentschädigung, Abs. 1: Neben Ersatz des Verdienstausschlages und der Fahrtkosten pro Sitzung erhalten ehrenamtlich Tätige der gemeindlichen Gremien folgende Aufwandsentschädigung:
Monatliche Aufwandspauschale von EURO 20,00 je ehrenamtliche Gremientätigkeit anstelle Aufwandsentschädigung pro Sitzung mit Ausnahme Wahlhelfer/ Wahlausschuss pro Wahl: EURO 50,00

§ 3 Aufwandsentschädigung, Abs. 2: Aufwandsentschädigung für den höheren Aufwand beim Wahrnehmen besonderer Funktionen: zusätzlich zu § 3 Abs. 1 monatliche Pauschale für Vorsitzenden der Gemeindevertretung und 1. Beigeordneten von EURO 20,00.
Die monatlichen Pauschalen der übrigen ehrenamtlichen Tätigkeiten werden auf EURO 0,00 reduziert.

- § 3 Aufwandsentschädigung, Abs. 3: Aufwandsentschädigung wird auf EURO 0,00 reduziert.
- § 3 Aufwandsentschädigung, Abs. 5: Aufwandsentschädigung wird auf EURO 0,00 reduziert.
- § 4 Fraktionssitzungen, Abs. 1: gem. Verwaltungsvorschlag in Pauschale für Mandat enthalten

2.) Antrag BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN, Hr. Tramnitz:

Entschädigungssatzung: Beibehaltung der ursprünglichen Satzungsregelung mit Ausnahme der § 4 Fraktionssitzung, Abs. 1: gem. §§ 1, 2 und 3 Abs. 1: Reduktion auf EURO 0,00

§ 3 Aufwandsentschädigung, Abs. 2: monatliche Pauschale für Funktion als ehrenamtlich Beigeordnete und Gemeindevertreter wird auf EURO 8,00 festgesetzt.
 monatliche Pauschale für Funktion als Fraktionsvorsitzender wird auf EURO 46,00 festgesetzt.

Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses lässt zunächst über den weitergehenden Antrag Nr. 2 der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN, Hr. Tramnitz, abstimmen.

Abstimmungsergebnis Änderungsantrag 2:

Ja	2	Nein	3	Enthaltungen		Einstimmig		zurückgestellt	
----	---	------	---	--------------	--	------------	--	----------------	--

Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses lässt danach über den Antrag 1 der UB-Fraktion, Hr. Fangmann, abstimmen:

Abstimmungsergebnis Änderungsantrag 1:

Ja	2	Nein	3	Enthaltungen		Einstimmig		zurückgestellt	
----	---	------	---	--------------	--	------------	--	----------------	--

Nachdem die Änderungsanträge jeweils abgelehnt wurden, stellt der HFA-Vorsitzende den Ursprungsantrag zur Abstimmung.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die neue Entschädigungssatzung in der erarbeiteten Fassung zu beschließen.

<p style="text-align: center;">Aktuelle Satzung</p> <p style="text-align: center;">ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG der Gemeinde Grävenwiesbach</p> <p>Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2006 (GVBl. I S. 666, 669), hat die Gemeindevertretung in Grävenwiesbach am 11.09.2007 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:</p>	<p style="text-align: center;">Muster HSGB</p> <p style="text-align: center;">ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG der Gemeinde</p> <p>Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618) hat die Gemeindevertretung in am folgende Entschädigungssatzung beschlossen:</p>	<p style="text-align: center;">Änderungsentwurf</p> <p style="text-align: center;">ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG der Gemeinde Grävenwiesbach</p> <p>Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. I S. 618), hat die Gemeindevertretung in Grävenwiesbach am 11.10.2016 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:</p>
<p style="text-align: center;">§ 1 Verdienstausfall</p> <p>(1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Mitglieder des Gemeindevorstandes, der Ortsbeiräte, des Ausländerbeirates und andere ehrenamtlich Tätige erhalten, wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstaussfall entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche einen Betrag von EURO 8,00 pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind. Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Verdienstausfall</p> <p>(1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Mitglieder des Gemeindevorstandes, der Ortsbeiräte, des Ausländerbeirates und andere ehrenamtlich Tätige erhalten, wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstaussfall entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche einen Betrag von EURO pro Stunde der Tätigkeit/Monat/Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Verdienstausfall</p> <p>(1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Mitglieder des Gemeindevorstandes, der Ortsbeiräte, des Ausländerbeirates und andere ehrenamtlich Tätige erhalten, wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstaussfall entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche einen Betrag von 12,00 EURO pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind. Den</p>
<p>der Entstehung eines Verdienstaussfalles für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, haben die ehrenamtlich Tätigen zu Beginn der Wahlzeit der Gemeindevertretung gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu führen. Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erneut zu führen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen.</p>	<p>Gemeinde entsandt worden sind. Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstaussfalles für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, haben die ehrenamtlich Tätigen zu Beginn der Wahlzeit der Gemeindevertretung gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu führen. Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erneut zu führen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen.</p>	<p>erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstaussfalles für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, haben die ehrenamtlich Tätigen zu Beginn der Wahlzeit der Gemeindevertretung gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu führen. Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erneut zu führen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen.</p>
<p>(2) Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis. Um den Durchschnittssatz zu erhalten, zeigen die Hausfrauen und Hausmänner ihre Tätigkeit zu Beginn der Wahlzeit der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung an. Im Übrigen gilt Abs. 1 S. 3 entsprechend.</p>	<p>(2) Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis. Um den Durchschnittssatz zu erhalten, zeigen die Hausfrauen und Hausmänner ihre Tätigkeit zu Beginn der Wahlzeit der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung an. Im Übrigen gilt Abs. 1 S. 3 entsprechend.</p>	<p>(2) Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis. Um den Durchschnittssatz zu erhalten, zeigen die Hausfrauen und Hausmänner ihre Tätigkeit zu Beginn der Wahlzeit der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung an. Im Übrigen gilt Abs. 1 S. 3 entsprechend.</p>
<p>(3) Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen.</p>	<p>(3) Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen.</p>	<p>(3) Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen.</p>
<p>(4) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und</p>	<p>(4) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und</p>	<p>(4) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und</p>

nachgewiesene Verdienstaussfall zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.	nachgewiesene Verdienstaussfall zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.	nachgewiesene Verdienstaussfall zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.
	(5) Selbständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaussfallpauschale je Stunde beträgtEURO. Die Verdienstaussfallpauschale darf monatlich einen Betrag vonEURO nicht übersteigen.	(5) Selbständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaussfallpauschale je Stunde beträgt 30,00 EURO. Die Verdienstaussfallpauschale darf monatlich einen Betrag von 150,00 EURO nicht übersteigen.
§ 2 Fahrkosten	§ 2 Fahrkosten	§ 2 Fahrkosten
(1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten.	(1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten für die Teilnahme und unmittelbare Vorbereitung von Sitzungen der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in	(1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten für die Teilnahme und unmittelbare Vorbereitung von Sitzungen der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder
Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges. Die Entschädigung für die privaten Kraftfahrzeuge, wird den privat anerkannten Kraftfahrzeugen gleichgestellt.	das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind. Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges.	Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind. Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges.
(2) Erstattungsfähige Fahrkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.	(2) Erstattungsfähige Fahrkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort und zurück. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.	(2) Erstattungsfähige Fahrkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort und zurück. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.
§ 3 Aufwandsentschädigungen	§ 3 Aufwandsentschädigungen	§ 3 Aufwandsentschädigungen
(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstaussfalles und der Fahrkosten pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind, folgende Aufwandsentschädigung:	(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstaussfalles und der Fahrkosten pro Monat/pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind, folgende Aufwandsentschädigung:	(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstaussfalles und der Fahrkosten pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind, folgende Aufwandsentschädigung:

<ul style="list-style-type: none"> - Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter EURO 8,00 - Ehrenamtliche Beigeordnete EURO 8,00 - Mitglieder der Ortsbeiräte EURO 8,00 - Mitglieder des Ausländerbeirates EURO 8,00 - Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates (Alternativ: Vertreterinnen oder Vertreter einer Kinder- oder Jugendinitiative) EURO 8,00 - Gewählte Mitglieder der Betriebskommission EURO 8,00 - Sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner einer Kommission EURO 8,00 <p>Die Mitglieder des Wahlausschusses und der Wahlvorstände/Auszahlungswahlvorstände bei Gemeindewahlen, Ortsbeiratswahlen, Wahlen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, Ausländerbeiratswahlen und Bürgerentscheiden erhalten pro Tag ihrer Tätigkeit EURO 26,00. Sofern es sich bei Mitgliedern der Auszahlungswahlvorstände um Beschäftigte der Gemeinde handelt und die Tätigkeit während der Dienstzeit erfolgt, entfällt der Anspruch für die Entschädigung.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter EURO - Ehrenamtliche Beigeordnete EURO - Mitglieder der Ortsbeiräte EURO - Mitglieder des Ausländerbeirates EURO - Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates EURO - Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates (Alternativ: Vertreterinnen oder Vertreter einer Kinder- oder Jugendinitiative) EURO - Gewählte Mitglieder der Betriebskommission EURO - Sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner einer Kommission EURO - (...) <p style="text-align: center;">EURO</p> <p>Die Mitglieder des Wahlausschusses und der Wahlvorstände/Auszahlungswahlvorstände bei Wahlen und Abstimmungen erhalten pro Tag ihrer Tätigkeit EURO</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter EURO 12,00 - Ehrenamtliche Beigeordnete EURO 12,00 - Mitglieder der Ortsbeiräte EURO 12,00 - Mitglieder des Ausländerbeirates EURO 12,00 - Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates EURO 12,00 (Alternativ: Vertreterinnen oder Vertreter einer Kinder- oder Jugendinitiative EURO 12,00) - Gewählte Mitglieder der Betriebskommission EURO 12,00 - Sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner einer Kommission EURO 12,00 - Zuschlag für die Sitzungsleitung EURO 12,00. <p>Die Mitglieder des Wahlausschusses und der Wahlvorstände/Auszahlungswahlvorstände bei Wahlen und Abstimmungen erhalten pro Tag ihrer Tätigkeit EURO 30,00. Sofern es sich bei Mitgliedern der Auszahlungswahlvorstände um Beschäftigte der Gemeinde handelt und die Tätigkeit während der Dienstzeit erfolgt, entfällt der Anspruch für die Entschädigung.</p>
<p>(2) Das Sitzungsgeld für mehrere nach Abs. 1 entschädigungspflichtige Tätigkeiten am selben Tag ist auf das Zweifache begrenzt. Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für</p>		

<p>den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine Pauschale pro Sitzung, in der sie die Leitung haben, erhöht. Diese beträgt für</p> <ul style="list-style-type: none"> - das vorsitzende Mitglied der Gemeindevertretung EURO 8,00 - stellvertretende Vorsitzende der Gemeindevertretung EURO 8,00 - Ausschussvorsitzende EURO 8,00 - Fraktionsvorsitzende EURO 8,00 - die Ortsvorsteherin oder den Ortsvorsteher EURO 8,00 <p>Das vorsitzende Mitglied der Gemeindevertretung erhält darüber hinaus eine Pauschale von mtl. 39,00 EURO. Der/Die 1. Beigeordnete(r) erhält eine mtl. Pauschale von 52,00 EURO, sowie für jeden Tag der tatsächlichen Vertretung des Bürgermeisters eine Pauschale von 26,00 EURO/Tag.</p> <p>Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonates, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonates, in dem sie aus der Funktion scheiden.</p>	<p>(2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für</p> <ul style="list-style-type: none"> - die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung EURO - stellvertretende Vorsitzende der Gemeindevertretung EURO - Ausschussvorsitzende EURO - Fraktionsvorsitzende gem. § 36a HGO EURO - die oder den ehrenamtlichen Ersten Beigeordneten EURO - ehrenamtliche Beigeordnete EURO - Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher EURO - die oder den Vorsitzenden des Ausländerbeirates EURO - die oder den Vorsitzenden des Kinder- und Jugendbeirates EURO <p>Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonates, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonates, in dem sie aus der Funktion scheiden.</p>	<p>(2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für</p> <ul style="list-style-type: none"> - die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung EURO 70,00, - Gemeindevertreterin/Gemeindevertreter EURO 20,00, - die oder den ehrenamtlichen Ersten Beigeordneten EURO 80,00, - ehrenamtliche Beigeordnete EURO 20,00, <p>Der/Die 1. Beigeordnete(r) erhält für jeden Tag der tatsächlichen Vertretung des Bürgermeisters eine Pauschale von 30,00 EURO/Tag.</p> <p>Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonates, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonates, in dem sie aus der Funktion scheiden.</p>
<p>(3) Vertritt ein ehrenamtlicher Beigeordneter den 1. Beigeordneten in dessen Funktion als Vertreter des Bürgermeisters, so erhält er für jeden Kalendertag der Vertretung neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrtkosten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 26,00 EURO.</p>		<p>(3) Vertritt ein ehrenamtlicher Beigeordneter den 1. Beigeordneten in dessen Funktion als Vertreter des Bürgermeisters, so erhält er für jeden Kalendertag der Vertretung neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrtkosten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 30,00 EURO.</p>

<p>(4) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhungen nach Abs. 2 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.</p>	<p>(3) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhungen nach Abs. 2 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.</p>	<p>(4) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhungen nach Abs. 2 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.</p>
<p>(5) Schriftführerinnen oder Schriftführer erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung von EURO 8,00. Wird der/die Schriftführerfunktion von einer/einem Beschäftigten wahrgenommen, wird hierfür nur der reine Zeitanteil als Mehrarbeit angerechnet.</p>	<p>(5) Schriftführerinnen oder Schriftführer erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung von EURO</p>	<p>(5) Schriftführerinnen oder Schriftführer erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung von EURO 12,00. Wird der/die Schriftführerfunktion von einer/einem Beschäftigten wahrgenommen, wird hierfür nur der reine Zeitanteil als Mehrarbeit angerechnet.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Fraktionssitzungen</p> <p>(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrtkosten und Aufwandsentschädigung gemäß §§ 1, 2 und 3 Abs. 1.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Fraktionssitzungen</p> <p>(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, soweit sie gem. § 36 a Abs. 1 HGO teilnahmeberechtigt sind, Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrtkosten und Aufwandsentschädigung nach §§ 1, 2 und 3 Abs. 1.</p> <p><i>Sonderregelung für Gemeinden mit bis zu 23 Gemeindevertretern gem. § 36b Abs. 1 S. 1 HGO:</i></p> <p>Dies gilt auch für die Teilnahme an Sitzungen von Ein-Personen-Fraktionen im Sinne von § 36b Abs. 1 HGO.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Fraktionssitzungen</p> <p>(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, <i>soweit sie gem. § 36a Abs. 1 HGO teilnahmeberechtigt sind</i>, Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrtkosten und Aufwandsentschädigung nach §§ 1, 2 und 3 Abs. 1.</p> <p><i>Sonderregelung für Gemeinden mit bis zu 23 Gemeindevertretern gem. § 36b Abs. 1 S. 1 HGO:</i></p> <p><i>Dies gilt auch für die Teilnahme an Sitzungen von Ein-Personen-</i></p>

<p>Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (z.B. Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen).</p>	<p>Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen).</p>	<p>Fraktionen im Sinne von § 36b Abs. 1 HGO.</p> <p>Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen).</p>
<p>(2) Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 15 pro Jahr begrenzt.</p>	<p>(2) Ersatzpflichtig sind nur die Fraktionssitzungen, die auch tatsächlich stattgefunden haben. Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf pro Jahr begrenzt.</p>	<p>(2) Die Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an der Fraktionssitzung ist mit der Zahlung der monatlichen Pauschale, gem. § 3 Abs. 2 abgegolten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Dienstreisen</p> <p>(1) Bei Dienstreisen erhalten Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Beigeordnete, Mitglieder der Ortsbeiräte, des Ausländerbeirates und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrtkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach dem Hessischen Reisekostengesetz zu erstatten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Dienstreisen</p> <p>(1) Bei Dienstreisen erhalten Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Beigeordnete, Mitglieder der Ortsbeiräte, des Ausländerbeirates und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrtkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach dem Hessischen Reisekostengesetz zu erstatten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Dienstreisen</p> <p>(1) Bei Dienstreisen erhalten Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Beigeordnete, Mitglieder der Ortsbeiräte, des Ausländerbeirates und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrtkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach dem Hessischen Reisekostengesetz zu erstatten.</p>
<p>(2) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur, wenn die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung die Dienstreise genehmigt hat. Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst. In Zweifelsfällen hat sie oder er die</p>	<p>(2) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur, wenn die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung die Dienstreise genehmigt hat. Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst. In</p>	<p>(2) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur, wenn die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung die Dienstreise genehmigt hat. Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst. In</p>

<p>Entscheidung der Gemeindevertretung anzurufen. Dienstreisen zur Mandatsausübung, d. h. zur Teilnahme an den aufgeführten Sitzungen des § 3 (1) gelten automatisch als genehmigt. Dienstreisen von Beigeordneten werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister genehmigt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst.</p>	<p>Zweifelsfällen hat sie oder er die Entscheidung der Gemeindevertretung anzurufen. Dienstreisen von Beigeordneten werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister genehmigt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst.</p>	<p>Zweifelsfällen hat sie oder er die Entscheidung der Gemeindevertretung anzurufen. Dienstreisen zur Mandatsausübung, d. h. zur Teilnahme an den aufgeführten Sitzungen des § 3 (1) gelten automatisch als genehmigt. Dienstreisen von Beigeordneten werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister genehmigt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst.</p>
<p>(3) Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gilt Abs. 1 entsprechend. Die Genehmigung nach Abs. 2 kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 35 a Abs. 4 Satz 2 HGO nicht vorliegen.</p>	<p>(3) Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gilt Abs. 1 entsprechend. Die Genehmigung nach Abs. 2 kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 35 a Abs. 4 Satz 2 HGO nicht vorliegen.</p>	<p>(3) Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gilt Abs. 1 entsprechend. Die Genehmigung nach Abs. 2 kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 35 a Abs. 4 Satz 2 HGO nicht vorliegen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Antragsfrist</p> <p>(1) Die Ansprüche auf die Entschädigungen nach §§ 1 bis 3 und 5 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Antragsfrist</p> <p>(1) Die Ansprüche auf die Entschädigungen nach §§ 1 bis 3 und 5 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Antragsfrist</p> <p>(1) Die Ansprüche auf die Entschädigungen nach §§ 1 bis 3 und 5 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.</p>

<p>(2) Die Entschädigungsleistungen sind innerhalb eines Jahres bei dem Gemeindevorstand schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung oder der Veranstaltung bzw. des Monats.</p>	<p>(2) Die Entschädigungsleistungen sind innerhalb eines Jahres bei dem Gemeindevorstand schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung oder der Veranstaltung bzw. des Monats.</p>	<p>(2) Die Entschädigungsleistungen sind innerhalb eines Jahres bei dem Gemeindevorstand schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung oder der Veranstaltung bzw. des Monats.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Inkrafttreten</p> <p>Die Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung der Gemeinde Grävenwiesbach vom 01.03.1994 außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 In-Kraft-Treten</p> <p>Diese Satzung tritt am in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung der Gemeinde vom außer Kraft.</p> <p>Die Satzung wird hiermit ausgefertigt</p> <p>..... den (Ort, Datum)</p> <p>..... (Bürgermeister/in)</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 In-Kraft-Treten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung der Gemeinde Grävenwiesbach vom 01.01.2008 außer Kraft.</p> <p>Die Satzung wird hiermit ausgefertigt</p> <p>Grävenwiesbach, den 11. Oktober 2016 (Ort, Datum)</p> <p>..... (Bürgermeister/in)</p>

Abstimmungsergebnis:

Ja	3	Nein	2	Enthaltungen		Einstimmig		zurückgestellt	
----	---	------	---	--------------	--	------------	--	----------------	--

4.	Neue Satzungen für den Bereich Kindergärten b.) Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Grävenwiesbach	VL-149/2016 2. Ergänzung
-----------	--	-------------------------------------

Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses sowie Hr. BGM Seel verweisen auf das Vorgehen des JSKSA in der Sitzung vom 26.09.2016. Die weitere Beratung und Beschlussfassung des TOP 4 wird daraufhin bis zum Vorliegen der Belegungszahlen für die gemeindlichen Kindergärten im Rahmen des Haushaltseinbringungsprozesses zurückgestellt.

Beschluss:

Der Gemeindevorstand empfiehlt dem HFA die Beschlussfassung der erarbeiteten Satzung inkl. der nachstehenden Gebührenänderung.

Neuberechnung Kindergartengebühren											
Betreuungsmodul:	Aktuell:	Tariferhöhung ab 01.03.2016		ZVK ab 01.07.2016		Erhöhung ab 01.11.2016	Tariferhöhung ab 01.02.2017		ZVK ab 01.07.2017		Erhöhung ab 01.02.2017
		2,4%	Zw.-Σ:	0,2%	Zw.-Σ:		2,35%	Zw.-Σ:	0,10%	Zw.-Σ:	
Ganztagsbetreuung	257,00 €	6,17 €	263,17 €	0,53 €	263,69 €	264,00 €	6,20 €	270,20 €	0,27 €	270,47 €	271,00 €
Halbtagsbetreuung mit Mittagessen KG	152,00 €	3,65 €	155,65 €	0,31 €	155,96 €	156,00 €	3,67 €	159,67 €	0,16 €	159,83 €	160,00 €
Halbtagsbetreuung ohne Mittagessen KG	149,00 €	3,58 €	152,58 €	0,31 €	152,88 €	153,00 €	3,60 €	156,60 €	0,16 €	156,75 €	157,00 €
Halbtagsbetreuung mit päd. Mittagessen	192,00 €	4,61 €	196,61 €	0,39 €	197,00 €	197,00 €	4,63 €	201,63 €	0,20 €	201,83 €	202,00 €
Ganztagsbetreuung Krippenkind	404,00 €	9,70 €	413,70 €	0,83 €	414,52 €	415,00 €	9,75 €	424,75 €	0,42 €	425,18 €	426,00 €
Halbtagsbetreuung mit Mittagessen Krippenkind	251,00 €	6,02 €	257,02 €	0,51 €	257,54 €	258,00 €	6,06 €	264,06 €	0,26 €	264,33 €	265,00 €
Halbtagsbetreuung ohne Mittagessen Kleinkind	246,00 €	5,90 €	251,90 €	0,50 €	252,41 €	253,00 €	5,95 €	258,95 €	0,26 €	259,20 €	260,00 €
Halbtagsbetreuung mit Mittagessen	251,00 €	6,02 €	257,02 €	0,51 €	257,54 €	258,00 €	6,06 €	264,06 €	0,26 €	264,33 €	265,00 €

Abstimmungsergebnis:

Ja		Nein		Enthaltungen		Einstimmig		zurückgestellt		X
----	--	------	--	--------------	--	------------	--	----------------	--	---

5.	Vergaberichtlinien der Gemeinde Grävenwiesbach	VL-147/2016 1. Ergänzung
-----------	---	-------------------------------------

Es sprechen die Herren Fangmann, Seel, Tramnitz, Stahl, Solz sowie Tillig.
Nach ausführlicher Beratung wird folgender Änderungsantrag gestellt:

Antrag BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN, Hr. Tramnitz:

Die aktuellen Rechtsänderungen sollen im Rahmen der bestehende Richtlinie für die Vergabe von Bauleistungen, Lieferungen und Leistungen und freiberufliche Leistungen der Gemeinde Grävenwiesbach (Vergaberichtlinie) eingearbeitet werden und unter selektiver Erhöhung der bislang unter Ziffer 9 – Auftragserteilung definierten Freigrenzen umgesetzt werden.

Ziffer 9 – Auftragserteilung, Abs. 1: Sachbearbeiter mit Feststellungsbefugnis: bis EURO 2.500,00
Abteilungsleiter: bis EURO 5.000,00

Ziffer 9 – Auftragserteilung, Abs. 2: Sachbearbeiter mit Feststellungsbefugnis: bis EURO 500,00
Abteilungsleiter: bis EURO 1.000,00

Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses lässt zunächst über den Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN, Hr. Tramnitz, abstimmen:

Abstimmungsergebnis Änderungsantrag:

Ja	2	Nein	4	Enthaltungen		Einstimmig		zurückgestellt	
----	---	------	---	--------------	--	------------	--	----------------	--

Nachdem der Änderungsantrag abgelehnt wurde, stellt der HFA-Vorsitzende den Ursprungsantrag zur Abstimmung.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die bestehende Vergaberichtlinie des Jahres 2009, zuletzt geändert durch Beschluss vom 06.11.2012 außer Kraft zu setzen. Stattdessen sind auf unbestimmte Zeit die jeweiligen vergaberechtlich gültigen gesetzlichen Vorgaben insbesondere das GWB, die VgV, das HTVG, die VOB/A, VOL/A, VOL/B sowie der Gemeinsamen Runderlass zum öffentlichen Auftragswesen (Vergabeerlass) für das Vergabewesen der Gemeinde Grävenwiesbach bindend.

Abstimmungsergebnis:

Ja	4	Nein	2	Enthaltungen		Einstimmig		zurückgestellt	
----	---	------	---	--------------	--	------------	--	----------------	--

6.	Mitteilungen
-----------	---------------------

Für den Gemeindevorstand teilt Hr. BGM Seel mit:

- 1.) Die Vorkalkulationen für das Haushaltsjahr 2017 der Gebühren für die kostenrechnenden Einheiten der Gemeinde Grävenwiesbach zeigen ein stabiles Verhalten. In Teilen zeichnen sich mögliche Gebüh-
renreduktionen ab.
- 2.) Berichterstattung über den aktuellen Stand des Breitbandausbaus in Grävenwiesbach
- 3.) Die Tätigkeiten der Finanzverwaltung konzentrieren sich derzeit auf die Jahresabschlussarbeiten 2014/2015 sowie die Erstellung des Haushaltsplanes 2017. Aufgrund der noch nicht vorliegenden Ori-
entierungsdaten des Landes wird sich die Haushaltseinbringung 2017 voraussichtlich auf November 2017 verschieben.

6.1	Unterrichtung nach § 112 Abs. 9 HGO über die Aufstellung des Jahresab- schlusses 2013	MI-32/2016
------------	--	-------------------

Hr. BGM Seel und der Ausschussvorsitzende verweisen auf die Darstellung der wesentlichen Ergebnis-
se des Jahresabschlusses 2013. Die Daten werden durch die Ausschussmitglieder zur Kenntnis ge-
nommen.

6.2	Soll-/Ist-Vergleich Teilergebnishaushalt KiGa 2015 nach VzF- Jahresabschlusserstellung 2015	MI-33/2016
------------	--	-------------------

Hr. BGM Seel berichtet, dass die Anlage 2 der Mitteilungsvorlage aufgrund eines Excel-
Verknüpfungsfehlers eine Aktualisierung erfahren hat. Die aktualisierten Unterlagen werden den Aus-
schussmitgliedern zur Verfügung gestellt.
Die Ausschussmitglieder Tramnitz und Fangmann hinterfragen die Höhe der internen Leistungsverrech-
nung (ILV).

7.	Anfragen
-----------	-----------------

Ausschussmitglied Tramnitz bittet um Bereitstellung der Belegungszahlen durch den externen Träger VzF für die gemeindlichen Kindergärten zum 01.03. und 01.10.2016 für die jeweiligen Module.

Ausschussmitglied Fangmann bittet um Auskunft über den aktuellen Genehmigungs- und Umsetzungsstand der geplanten Windenergieanlagen (WEA). Hr. BGM Seel teilt mit, dass sich die Rodungsarbeiten aufgrund ergänzend zu erbringender Unterlagen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durch das RP Darmstadt auf den Herbst 2017 verschieben werden. Änderungen der erwarteten Pachterlöse für die Gemeinde Grävenwiesbach soll es nicht geben.

nicht-öffentlicher Sitzungsteil

Ausschussvorsitzender Tobias Stahl schließt die Sitzung des Haupt - und Finanzausschusses um 22:03 Uhr und bedankt sich bei den Anwesenden für Ihre Teilnahme.

Tobias Stahl
(Ausschussvorsitzender)

Karl Wesener
(Schriftführer)